



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat der CVP/EVP-Fraktion: «Nicht nur Akademiker für unser Baselbiet» ([2005-271](#))

Datum: 5. April 2016

Nummer: 2016-090

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat der CVP/EVP-Fraktion: «Nicht nur Akademiker für unser Baselbiet» ([2005-271](#))

vom 05. April 2016

1. Text des Postulats

Am 20. Oktober 2005 reichte die CVP/EVP-Fraktion das Postulat "Nicht nur Akademiker für unser Baselbiet" (2005-271) mit folgendem Wortlaut ein:

Im Rahmen der Behandlung der Systembeschwerden aus den Bereichen Ergotherapie und Psychotherapie wurde deutlich gesagt, was auch schon bei den Systembeschwerden aus dem Bereich Kindergarten unterschwellig diskutiert wurde: Die Akademisierung gewisser Berufe liegt zwar in einem internationalen Trend, läuft aber unseren Vorstellungen der Gesellschaft und damit unseren politischen Zielen zuwider.

Nicht nur die Direktorenkonferenzen haben solche Wege eingeschlagen (so z.B. die GDK vom 13. Mai 2004), auch unsere Verwaltung geht da mit grossen Schritten in eine falsche Richtung, indem z.B. nur noch Ergotherapeuten mit Matura angestellt werden. Positiv kann die Entwicklung im Bereich Pflege erwähnt werden. Mit einer neuen Lehre wird ein nicht akademischer Berufszugang geschaffen. Bleibt zu hoffen, dass der gute Wille nicht bloss das Ausbildungsangebot umfasst, sondern dass man entgegen der oben erwähnten Entwicklung auch künftig bereit ist, diesen Berufsleuten genügend Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Wir sind überzeugt davon, dass für gewisse Berufe die menschlichen Qualitäten und manuellen Fertigkeiten von grösserer Tragweite sind, als die akademische Bildung. Wir sind überzeugt davon, dass sich ein guter Physiotherapeut, eine gute Kindergärtnerin, eine Handarbeitslehrerin, aber auch ein guter Sozialarbeiter nicht an der schulischen Bildung alleine messen lässt. Wir sind überzeugt davon, dass insbesondere unser Staat die Schere zwischen Schulstarken und schulisch weniger Begabten nicht weiter öffnen soll.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um Prüfung und Berichterstattung zu folgenden Fragen:

- 1. Mit welchem Interesse und mit welcher Haltung verfolgt die Regierung die weitere Akademisierung unserer Gesellschaft?*
- 2. Weshalb wurde die Anstellungspraxis bezüglich Ergotherapie und Physiotherapie so gewählt?*
- 3. Denkt der Regierungsrat, dass die oben erwähnte Anstellungspraxis vom Parlament gewünscht wird oder stellt er sich bewusst gegen den Willen des Parlamentes?*
- 4. Wie kann eine weitere Akademisierung verhindert werden?*

Des Weiteren bitten wir den Regierungsrat, in den folgenden Bereichen tätig zu werden:

5. *Vermehrte Ausrichtung unseres Lohnsystems auf die Kriterien «Funktion» (effektive Tätigkeit) und «Leistung» und weniger auf das Kriterium «Ausbildung». (Gleicher Lohn für gleiche Arbeit und nicht für gleiche Ausbildung!)*
6. *Einflussnahme in nationalen Gremien, um einer weiteren Akademisierung Einhalt zu gebieten.»*

Das Postulat wurde am 27.4.2006 stillschweigend überwiesen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Gesellschaftliche Phänomene wie die Globalisierung, die Entwicklung hin zur Wissensgesellschaft, der Strukturwandel, der Fachkräftemangel und die demographische Entwicklung haben in den vergangenen 10 bis 20 Jahren die Komplexität und damit die Anforderungen in diversen Berufen und in den entsprechenden Ausbildungen erhöht. Diese Entwicklungen haben daher auch zu vielen Anpassungen im Ausbildungsbereich geführt.

1993 wurde in der Berufsbildung die Berufsmaturität eingeführt und damit bereits eine Basis für die Durchlässigkeit geschaffen, die aufgrund der Volksabstimmung im Jahr 2006 in Artikel 61a der Bundesverfassung (BV) festgeschrieben wurde ([SR 101](#), Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Stand am 1. Januar 2016). Auch der revidierte Artikel 63, der die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass der Vorschriften im Bereich der Berufsbildung festlegt, wurde in der Abstimmung vom Mai 2006 angenommen. Bereits am 1. Januar 2004 trat das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft ([SR 412.10](#), Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, Berufsbildungsgesetz, BBG), das neu die Verantwortung für die Berufsbildung – auch der Gesundheitsberufe – dem Bund übertrug. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Fachhochschulgesetzes im Jahr 2005 wurden Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) in den Hochschulbereich überführt. Damit wurde eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsinstitutionen sowie die damit verbundene internationale Angleichung der Ausbildungsabschlüsse angestrebt. Bei einigen Berufen fand dadurch eine sogenannte Akademisierung statt, das heisst, dass beispielsweise Ausbildungsabschlüsse in Ergotherapie und Physiotherapie neu an einer Fachhochschule erworben werden. Auf der anderen Seite wurden für eher praktisch begabte Personen berufliche Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) geschaffen.

Parallel zu diesen Entwicklungen in der Berufsbildung wurde im schweizerischen ebenso wie im europäischen Hochschulraum das zweistufige Bachelor- und Masterstudium eingeführt bzw. die sogenannte Bologna-Reform durchgeführt. Ziel dieser Reform war es u. a. die internationale Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wurde auch ein schweizerischer Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich (nqf.ch-HS) eingeführt, der die Kompetenzen beschreibt, über die eine Absolventin oder ein Absolvent der jeweiligen Hochschulstufe verfügen muss. Der nqf.ch-HS orientiert sich am europäischen Qualifikationsrahmen und fördert zusätzlich die Transparenz betreffend Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse.

Auch für den Bereich der Berufsbildung wurde ein Qualifikationsrahmen (NQR Berufsbildung) erarbeitet. Mit diesem Instrument, das mit der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung ([SR 412.10.1, V-NQR-BB](#)), am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten ist, setzt sich der Bund dafür ein, dass die Stärken der dualen Berufsbildung der Schweiz international besser wahrgenommen werden. Insbesondere bei Bewerbungen im

Ausland oder bei Schweizer Unternehmen mit ausländischen Geschäftsführenden und Personalverantwortlichen stossen Berufsbildungsabsolventinnen und -absolventen oftmals auf Schwierigkeiten. Der NQR Berufsbildung hat zum Ziel, die Transparenz, die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit von Schweizer Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung national und international zu verbessern, die Mobilität von in der Schweiz ausgebildeten Fach- und Führungskräften zu erleichtern, den hohen Wert der schweizerischen Berufsbildung zum Ausdruck zu bringen und – nicht zuletzt – die gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung der Berufsbildung im Vergleich zu akademischen Abschlüssen zu fördern.

Bereits diese einleitenden Ausführungen machen deutlich, dass die Anpassungen im Ausbildungsbereich der letzten 10 bis 20 Jahre keine einseitige Entwicklung in Richtung einer Akademisierung darstellten. Darüber hinaus weist die Schweiz insgesamt und auch der Kanton Basel-Landschaft im europäischen Vergleich eine niedrige gymnasiale Maturitätsquote aus. Sie beträgt in der Schweiz 20 % und im Kanton Basel-Landschaft 22 %¹ (Stand 2014) und liegt damit deutlich unter der Quote der umliegenden Länder (Deutschland: 51%, Frankreich: 55 %, Italien 37 %) und unter dem OECD-Durchschnitt von 52 %.² Auch die Hochschulabschlussquote im Kanton Basel-Landschaft gibt keinen Hinweis darauf, dass in den letzten zehn Jahren eine Akademisierung der Gesellschaft stattgefunden hätte. Sie stieg von 2004 bis 2014 von 25 % auf 29 %.

Im Gehaltssystem der kantonalen Verwaltung werden Funktion und Leistung vergütet. Rechtsgrundlage für dieses System ist das Dekret zum Personalgesetz ([SGS 150.1](#), Personaldekret).

Der Regierungsrat konnte für die Fertigstellung des Berichts zum Postulat 2005-271 die verschiedenen Entwicklungen und Entscheidungen im Bereich Bildungssystematik miteinbeziehen, die mit dem Inkrafttreten des NQR Berufsbildung 2014 und mit der gestuften Umsetzung der neuen Vorgaben in den jeweiligen Berufsausbildungen 2015 abgeschlossen wurden bzw. mit der Reform der Berufsmaturitätsverordnung und des Rahmenlehrplans Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 kurz vor dem Abschluss der Implementierung stehen.

2.2 Begriffsdefinition

Unter Akademisierung wird in erster Linie die Verortung einer Ausbildung auf Hochschulniveau verstanden. Oft wird der Begriff jedoch auch angewandt, um der Befürchtung Ausdruck zu verleihen, dass zu viele Akademikerinnen und Akademiker ausgebildet würden, dass praktische Aspekte bei Ausbildungen auf Hochschulstufe zu wenig zum Zug kämen oder dass es für schulisch weniger begabte Menschen keine oder zu wenig Ausbildungsmöglichkeiten gäbe.

Seit dem Inkrafttreten der eingangs genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen wird im Zusammenhang mit der Berufsbildung von der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe gesprochen. Bei der Sekundarstufe II ist damit die berufliche Grundbildung gemeint.³ Die Tertiärstufe umfasst einerseits die Hochschulen (Tertiärstufe A) und andererseits die höheren Fachschulen (HF), die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (Tertiärstufe B).

¹ Bildungsbericht 2015, Kanton Basel-Landschaft

² OECD-Studie: Bildung auf einen Blick 2015, Januar 2016.

³ Die Sekundarstufe II umfasst daneben auch die schulische Allgemeinbildung auf gymnasialer Stufe. Sekundarstufe II und Tertiärstufe gelten als nachobligatorische Bildung.

Die Studiengänge an Fachhochschulen stellen zwar akademische Ausbildungen dar, sie müssen jedoch im Gegensatz zu universitären Ausbildungen zu anwendungsorientierten und berufspraktischen Abschlüssen führen. Hauptzulassungsausweis ist die Berufsmaturität. Daneben ist der Zugang mit einer Fachmaturität oder einer gymnasialen Maturität (in der Regel mit dem Nachweis eines einjährigen Berufspraktikums) ebenfalls möglich. Die höheren Fachschulen (HF) und die höheren Fachprüfungen (HFP) führen zum höchsten Grad einer beruflichen Ausbildung. Die Ausbildungen an einer HF weisen ein enges Zusammenspiel zwischen Praxiseinsätzen und schulischer Ausbildung auf. Als Zugangsvoraussetzung gilt bei Höheren Fachschulen ein Abschluss auf Stufe berufliche Grundbildung – also eine drei- oder vierjährige Lehre. Die höheren Berufsprüfungen (BP) bzw. Fachprüfungen (HFP) ermöglichen eine fachliche Vertiefung und Spezialisierung nach der beruflichen Grundbildung bzw. qualifizieren Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrer Branche oder für Leitungspositionen in Unternehmen. Sie werden mit einem eidgenössischen Fachausweis bzw. Diplom abgeschlossen.

2.3 Die Regelung von Ausbildungsniveaus geschieht auf Bundesebene

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche im Abschnitt Ausgangslage geschildert wurden, zeigen einerseits, dass in der Bildungssystematik der Schweiz eine Neupositionierung der Berufsbildung stattgefunden hat, und dass andererseits die Zuständigkeit für die Berufsbildung für alle Berufe seit 12 Jahren beim Bund liegt. Dabei lassen sich unterschiedliche Auswirkungen der Neupositionierung der Berufe in der Bildungssystematik feststellen. Auf der einen Seite wurden Ausbildungsniveaus angehoben, wie im Postulat am Beispiel des Gesundheitsbereichs erwähnt wurde. Auf der anderen Seite wurden neben den drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildungen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) weitere Ausbildungsberufe auf einfacherem Bildungsniveau eingeführt. Die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischen Berufsattest (EBA) verfügt über ein eigenständiges Profil und führt zu einem vollwertigen Beruf. Sie bietet vorwiegend praktisch begabten Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, einen eidgenössisch anerkannten Titel zu erlangen, und gewährt ihnen Zugang zum lebenslangen Lernen. Dies stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der früheren Anlehre dar, die zu keinem anerkannten eidgenössischen Abschluss führte. Die ersten Attestausbildungen konnten im Detailhandel, in der Hotellerie sowie für Küchen- und Restaurationsangestellte bereits 2005 gestartet werden. Mittlerweile sind entsprechende Verordnungen für eine Vielzahl von Berufen in Kraft.

Für die Regelung der Ausbildungsniveaus ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Zusammenarbeit mit allen Bildungspartnern⁴ zuständig. Der Kanton Basel-Landschaft kann durch die Lehrstellenförderung jedoch Akzente setzen. Beispielsweise mit der Schaffung weiterer Lehrstellen im EBA-Bereich. Auf der Basis der Landratsvorlage [2005-276](#) vom 25. Oktober 2005 wurden zusätzliche Ausbildungsplätze in der kantonalen Verwaltung geschaffen. Am 12. März 2009 beschloss der Landrat einen weiteren Verpflichtungskredit für die nachhaltige Sicherung der Attest-Lehrstellen ([LRV 2008-327](#) vom 9. Dezember 2008, [LRB Nr. 1062](#)). Der Regierungsrat beschloss schliesslich 2014, die dauerhafte Etablierung der Attestlehrstellen in der kantonalen Verwaltung ([Medienmitteilung vom 24. Juni 2016](#)).

⁴ Bund, Kanton und Organisationen der Arbeitswelt (Berufs- und Branchenverbände)

2.4 Spezielle Situation der Gesundheitsberufe

Lag bis zum Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 die Regelungs- und Überwachungskompetenz für die nicht-universitären Gesundheits- und Sozialberufe bei den Kantonen, die dem Schweizerischen Roten Kreuz den Auftrag zur Reglementierung dieser Ausbildungen erteilten, wechselte die Zuständigkeit mit dem neuen Berufsbildungsgesetz per 1. Januar 2004 in den Kompetenzbereich des Bundes, zunächst zum Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), welches mittlerweile in das SBFJ integriert wurde.

Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der schweizerischen Bildungssystematik sprach sich die Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) 1999 für die Tertiärisierung der Diplomberufe aus und gab gleichzeitig den Startschuss für die Konzeption einer neuen Berufslehre auf der Sekundarstufe II mit Fähigkeitszeugnis als „Fachangestellte/r Gesundheit“. Eine wichtige bildungspolitische Frage blieb 1999 jedoch offen: Sollten Diplomasbildungen im Gesundheitsbereich an Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen angeboten werden? Nach der Verabschiedung des bereits erwähnten revidierten Fachhochschulgesetzes durch die eidgenössischen Räte im Sommer 2003 war die GDK in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in der Lage dieser Frage nachzugehen. Es zeigte sich, dass bei den Gesundheitsberufen die Mobilität der Berufsausübenden eine wichtige Rolle spielt und damit eine Europakompatibilität der Berufsausbildungen sicherzustellen war. Zudem war zu berücksichtigen, dass es im Gesundheitswesen viele Berufsgruppen mit einer geringen Anzahl an Auszubildenden gibt, etwa die im Postulat erwähnten Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Für diese Berufsgruppe ebenso wie für die Berufsgruppe der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten wurde nach eingehender Prüfung und Konsultation der Berufsverbände entschieden, dass diese Ausbildungen künftig auf Stufe Fachhochschulen erfolgen sollten. Ausschlaggebend für die Entscheidung war unter anderem, dass Fachpersonen dieser beiden Berufe aufgrund der medizinische Entwicklungen und der veränderten Anforderungen neben den praktischen Aspekten, die den grössten Teil der Tätigkeit sowie der Ausbildung ausmachen, auch die wissenschaftlichen Entwicklungen im jeweiligen Berufsfeld zur Kenntnis nehmen müssen. Zu diesem Zweck müssen Studierende lernen, wissenschaftliche Studien kritisch zu hinterfragen.

Das bedeutete für die Gesundheitsberufe, dass auf der Sekundarstufe II neue Berufe geschaffen wurden, wie die bereits erwähnten Fachangestellten Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ab 2012 die Attestausbildung Gesundheit und Soziales. Auf der Tertiärstufe B (den höheren Fachschulen) wurden beispielsweise die Berufe Pflege, Medizinisch-Technische Radiologie, Biomedizinische Analytik, Rettungssanität und Operationstechnik angesiedelt. Als Fachhochschulstudiengänge (FH) wurden die Ergotherapie-, die Physiotherapie- sowie die Ausbildung in Geburtshilfe etabliert. Auf der Ebene Fachhochschulen wurden die Ausbildungen einheitlich im revidierten Fachhochschulgesetz (rFHSG) geregelt, welches mittlerweile durch das Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz (HFKG) ersetzt wurde.

2.5 Die Lohnsystematik der kantonalen Verwaltung

Das Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft basiert auf dem Einklassensystem. Das heisst, dass eine bestimmte Tätigkeit einer von 28 Lohnklassen zugeordnet ist. Ändert sich die Tätigkeit, so sind die Einreihung in die Lohnklasse und die Zuweisung zur Erfahrungsstufe zu überprüfen. Lohnklasse und Erfahrungsstufe bestimmen die Lohnhöhe. Die Einreihung in eine der 28 Lohnklassen richtet sich nach dem Tätigkeitsinhalt, d.h. die Lohnklasse wird funktionsbezogen festgelegt. Den Verantwortlichen stehen zur Festlegung der korrekten Lohnklasse zusätzlich zum abstrakten Einreihungsplan auch Modellumschreibungen zur Verfügung. Der Einreihungsplan zeigt die Position von Richtfunktionen aufgeteilt in sieben Funktionsbereiche. Die Modellumschreibung gibt zusammenfassend Inhalt und Anforderungsgrad einer bestimmten Tätigkeit wieder. Dabei ist immer der Grundsatz zu beachten, dass gleiche oder gleichwertige Tätigkeiten derselben Lohnklasse zuzuordnen sind. Die Anwendung des Einklassensystems ist transparent und nachvollziehbar und ermöglicht den Quervergleich der korrekten Einreihung der verschiedenen Tätigkeiten untereinander. Eine Änderung der Lohnklasse erfolgt durch die Übernahme einer anspruchsvolleren Tätigkeit im Sinne der beruflichen Weiterentwicklung.

Grundsätzlich werden Mitarbeitende nicht aufgrund einer Ausbildung entlohnt, sondern aufgrund der zu erfüllenden Funktion, die einer bestimmten Lohnklasse eines bestimmten Funktionsbereichs entspricht. Eine Ausnahme bildet die Einstufung der Lehrpersonen. Für Lehrpersonen entspricht der Unterricht auf einer bestimmten Schulstufe ihrer Funktion. Als Voraussetzung für die Einstufung einer Lehrperson in der entsprechenden Lohnklasse ist dieser Funktion jedoch ein bestimmter Ausbildungsabschluss zugeordnet. Personen ohne den entsprechenden Abschluss werden in eine tiefere Lohnklasse eingestuft.

Aufgrund des Postulats wurde geprüft, in welchen und bei wie vielen Modellfunktionen ein akademischer Abschluss unter der Rubrik "Ausbildung-Erfahrung" erfasst ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass mit Ausnahme von sehr wenigen Modellfunktionen (wie z.B. Staatsanwalt/-anwältin, Gerichtsschreiber/in) die beschriebene Ausbildung lediglich Grundlage der Bewertung ist, aber keine formelle Voraussetzung zur Übernahme der Funktion darstellt. Es ist unerheblich, wie der Kenntnisstand erreicht wurde. Das heisst, dass diese Stellen nicht zwangsläufig mit Akademikerinnen und Akademikern besetzt sein müssen, es sei denn, dass für die Ausübung der Funktion eine akademische Ausbildung zwingend vorgeschrieben ist. Das Lohnsystem ist also bereits jetzt schon auf das Kriterium "Funktion" und nicht auf das Kriterium "Ausbildung" ausgerichtet.

Dies traf auch für die Funktionen Ergotherapie und Physiotherapie zu. Mittlerweile wurden die Spitäler des Kantons Basel-Landschaft ausgegliedert ([LRV 2011-223 vom 12. Juli 2011](#)). Auch im Kantonsspital Baselland ist die Funktion ausschlaggebend für die Festlegung des Lohnes in sogenannten Lohnbändern. Der individuelle Lohn setzt sich dabei aus Funktionsanteil, individuellem Anteil (Erfahrung) und allfälligen Zulagen zusammen. Jede Stelle wird auf Basis eines Richtfunktionskatalogs in ein Lohnband eingereiht. Jede Richtfunktion wird auf Grund einer summarischen Funktionsbewertung einem Lohnband zugeordnet.

3. Beantwortung der Fragen und Stellungnahmen zu den beiden Anliegen

Frage 1: Mit welchem Interesse und mit welcher Haltung verfolgt die Regierung die weitere Akademisierung unserer Gesellschaft?

Grundsätzlich steht bei der Festlegung von Ausbildungsniveaus nicht eine Akademisierung der Gesellschaft im Fokus sondern, dass die Ausbildung den Anforderungen innerhalb des jeweiligen Berufsfeldes genügt. Wie das Beispiel Pflege zeigt, kann es in einem bestimmten Tätigkeitsbereich durchaus sinnvoll sein, dass Ausbildungen mit ganz unterschiedlichen Niveaus angeboten werden. Die Anforderungen eines Berufsfeldes wiederum basieren auf gesellschaftlichen Entwicklungen. Die Gremien des Bundes und der Kantone sind mit der Festlegung der Rahmenbedingungen in der Berufsbildung von folgenden Überlegungen ausgegangen: Die Berufsbildung ist ein Eckpfeiler der schweizerischen Wirtschaft. Gut ausgebildete Fach- und Führungskräfte sind ein wichtiger Wettbewerbsfaktor und tragen zur hohen Qualität des Arbeitsplatzes Schweiz bei. Eine hohe Arbeitsmarktintegration ist eine wichtige Voraussetzung für soziale Stabilität. Bund und Kantone haben sich auch zum Ziel gesetzt, die Zahl der Abschlüsse auf Sekundarstufe II bis 2020 von rund 90 Prozent auf 95 Prozent zu erhöhen. Einerseits ist die Erfassung von Jugendlichen, welche über keinen nachobligatorischen Abschluss verfügen, mit überproportionalen Kosten verbunden. Andererseits verdienen Absolventinnen und Absolventen einer Berufsbildung mehr als Personen ohne nachobligatorische Ausbildung. Darüber hinaus weisen sie ein kleineres Risiko auf, arbeitslos zu werden. Für praktisch begabte Personen wurde im Hinblick auf diese Überlegungen die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) geschaffen.

Um die Transparenz, die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit von Schweizer Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung national und international zu verbessern, die Mobilität von in der Schweiz ausgebildeten Fach- und Führungskräften zu erleichtern, den hohen Wert der schweizerischen Berufsbildung zum Ausdruck zu bringen und – nicht zuletzt – die gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung der Berufsbildung im Vergleich zu akademischen Abschlüssen zu fördern, wurde zudem 2014 der Qualifikationsrahmen (NQR Berufsbildung) in Kraft gesetzt.

Frage 2: Weshalb wurde die Anstellungspraxis bezüglich Ergotherapie und Physiotherapie so gewählt?

In der Vergangenheit wurden die Ausbildungen Ergotherapie und Physiotherapie im Auftrag der Kantone durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) geregelt. Die Maturität stellte keine formelle Zugangsvoraussetzung dar. Das änderte sich, als die GDK festlegte, dass diese Ausbildungen zukünftig auf Fachhochschulniveau zu realisieren sind. Diese Entscheidung wurde getroffen, weil durch medizinische Entwicklungen vermehrt wissenschaftliche Grundlagen genutzt werden müssen, um die geforderten Aufgaben erfüllen zu können. Durch die Anhebung des Ausbildungsniveaus wurde die Berufsmaturität eine zwingende Zugangsvoraussetzung. Trotzdem trat keine grosse Änderung ein, weil auch unter der Reglementierung durch das SRK mehrheitlich Personen mit Mittelschulabschluss zur Ausbildung zugelassen wurden.

Ausschlaggebend für die Anstellung war und ist darüber hinaus nicht der Nachweis, dass die anzustellende Person über eine Berufsmaturität oder über eine gymnasiale Maturität verfügt, sondern über ein geltendes Diplom der Ausbildung für die betreffende Aufgabe bzw. Funktion.

Frage 3: Denkt der Regierungsrat, dass die oben erwähnte Anstellungspraxis vom Parlament gewünscht wird oder stellt er sich bewusst gegen den Willen des Parlaments?

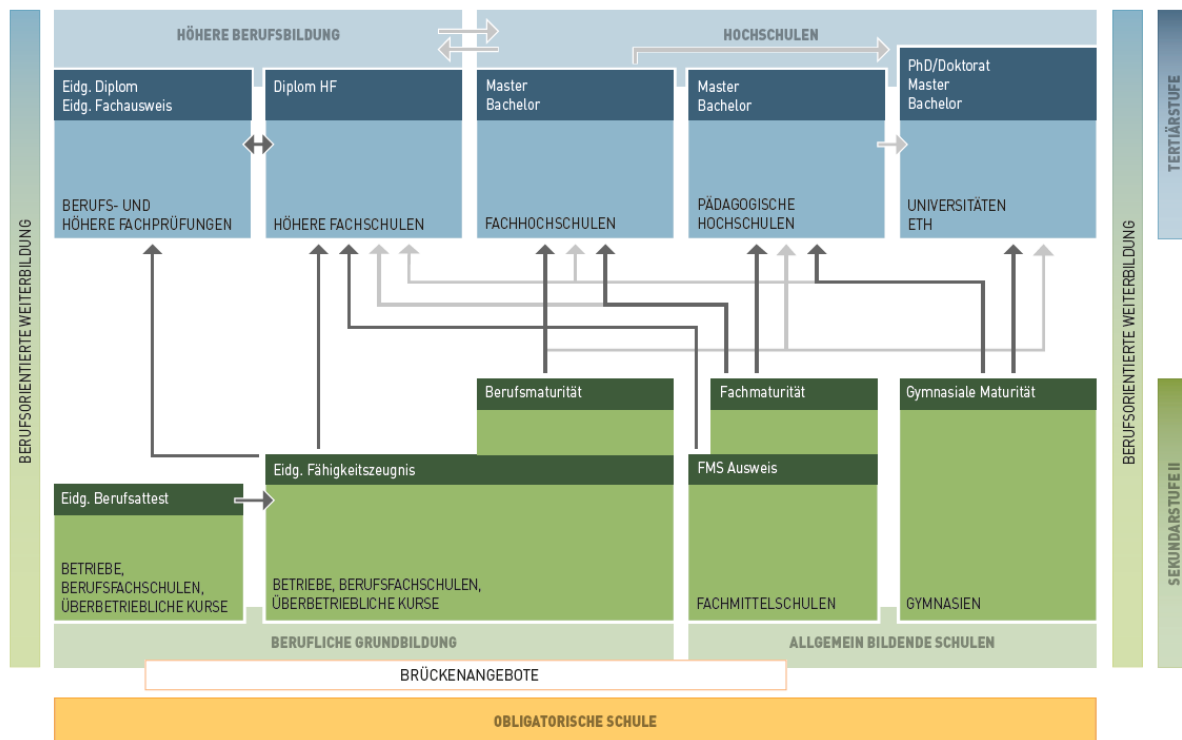
Wie bereits dargelegt basiert die Anstellung und die damit verbundene Lohneinreihung auf Funktionen. Dieses Vorgehen ist in § 9 Abs. 2 des Personaldekrets festgeschrieben. Der Beschluss über das Personaldekret liegt in der Kompetenz des Landrats. Die aktuellsten Änderungen des Personaldekrets wurden vom Landrat am 22. Oktober 2015 beschlossen ([LRB Nr. 165](#)).

Frage 4: Wie kann eine weitere Akademisierung verhindert werden?

In den vergangenen 10 bis 15 Jahren hat die Neugestaltung der Schweizer Bildungssystematik dazu geführt, dass verschiedenen Berufe ‚akademisiert‘ wurden. Dazu gehören auch die im Postulat genannten Berufe Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut und Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut.

Grundlegend für diese Neugestaltung, die bereits in den 1990er Jahren mit der Einführung der Berufsmaturität ihren Anfang nahm, war die Verankerung der Bildungsartikel in der Bundesverfassung im Jahr 2006. Ziel war es, einerseits das schweizerische Berufsbildungssystem international vergleichbar aufzubauen und für die Meisterung der aktuellen (z.B. Strukturwandel und Fachkräftemangel) ebenso wie der künftigen Herausforderungen (z.B. Digitalisierung der Gesellschaft) zu stärken. Dabei stand auch die Stärkung der dualen Berufsbildung im Fokus. Andererseits war die Durchlässigkeit des Systems eine wichtige Zielsetzung und nicht zuletzt die Schaffung der Voraussetzungen, um (fast) allen Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung oder gymnasiale Maturität) zu ermöglichen.

Diese Neugestaltung der schweizerischen Bildungssystematik ist mit dem Inkrafttreten des Qualifikationsrahmens (NQR Berufsbildung) und mit der Umsetzung der neuen Vorgaben in den jeweiligen Berufsausbildungen weitgehend zum Abschluss gekommen. Grafik 1 bietet eine Übersicht über das Ergebnis der in den letzten 10 bis 15 Jahren erfolgten Neuerungen.



SBFI 2015

Graphik 1, Quelle: SBFI 2015

Bund und Kantone werden diese Bildungssystematik regelmässig auf ihre Tauglichkeit im Hinblick auf die Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen überprüfen. Dabei ist es wichtig, die duale Berufsbildung und die akademische Bildung nicht gegeneinander auszuspielen. Die Berufsbildung ist, wie oben ausgeführt, ein zentraler Eckpfeiler der schweizerischen Wirtschaft. Auch der Hochschul- und Forschungsstandort Schweiz ist ein weiterer Eckpfeiler für die positive Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Lebensraums Schweiz.

Ein Hinweis darauf, dass sich die Massnahmen im Bereich Berufsbildung positiv auswirken, könnte die tiefe Jugendarbeitslosigkeit sein. Im Januar 2016 betrug diese in der Schweiz gemäss SECO 3.8 %, während sie im europäischen Durchschnitt im Dezember 2015 bei 19.1 % lag.

Anliegen 5: Vermehrte Ausrichtung unseres Lohnsystems auf die Kriterien Funktion und Leistung und weniger auf das Kriterium Ausbildung

Die Höhe des einzelnen Lohns ermittelt sich im Rahmen des Lohnsystems des Kantons Basel-Landschaft aus zwei Dimensionen:

- Den Anforderungen und Belastungen die mit den Aufgaben einer Stelle einhergehen;
- Der Qualifikation (Ausbildung sowie Erfahrung) die eine/ein Mitarbeitende/r in Bezug auf die Stelle mitbringt.

Dabei ist die erste Dimension ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Lohnklasse, die zweite Dimension bestimmt die Erfahrungsstufe.

Die individuelle Lohnentwicklung wird vorwiegend durch die zunehmende Berufserfahrung (unter der Voraussetzung, dass die Leistung als genügend erachtet wird) getrieben. In Anbetracht der seit der Konzeption des heutigen Lohnsystems veränderten Rahmenbedingungen, wird eine

Überprüfung der Systematik zur Festlegung der individuellen Lohnentwicklung unter Einhaltung der personalpolitischen Grundsätze als sinnvoll erachtet. Im Rahmen des Postulats 2015-178, von [Urs Hess, SVP-Fraktion: „Flexibilisierung des Lohnsystems“ vom 30. April 2015](#) (vom Landrat am 15. November 2015 überwiesen), prüft der Regierungsrat Alternativen zum heutigen System.

Anliegen 6: Einflussnahme in nationalen Gremien, um weiterer Akademisierung Einhalt zu gebieten

Für die Verantwortlichen beim Bund und in den gesamtschweizerischen Gremien der Kantone stand bei ihren Massnahmen im Bereich der Bildungssystematik eine möglichst gute Positionierung der Schweiz im internationalen Kontext sowie das Ziel einer nachobligatorischen Ausbildung für möglichst alle Absolventinnen und Absolventen der obligatorischen Schule im Vordergrund. Die Akademisierung einzelner Berufe war eine Folge dieser Massnahmen. Aktuell gibt es keine Anzeichen, dass die Ausbildungsstufen für weitere Berufe angehoben werden sollen.

Die schweizerische Bildungssystematik mit ihrer hohen Durchlässigkeit und den unterschiedlichen Anforderungsniveaus bietet für die Erreichung beider Ziele gute Voraussetzungen. Für die Beurteilung der Bildungssystematik ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise unabdingbar. Sowohl die Berufsbildung als auch die Hochschulbildung sind wesentlich für die Entwicklung der Schweiz.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird sich auch künftig für eine nachhaltige und ganzheitliche Weiterentwicklung der Ausbildungsmöglichkeiten auf allen Stufen einsetzen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. [2005-271](#) der CVP/EVP-Fraktion „Nicht nur Akademiker für unser Baselbiet“ als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 05. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter